



ZEICHENERKLÄRUNG

-  ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN § 9 (1) 15. BBAUG
 -  FLÄCHEN FÜR SPORTANLAGEN § 9 (1) 15 BBAUG ZWECKGEBUNDENE BAULICHE ANLAGEN SIND INNERHALB AUF DER DURCH BAUGRENZEN FESTGELEGTE FLÄCHEN ZULÄSSIG
 -  WASSERFLÄCHE FÜR ANGELSPORT § 9 (1) 15. BBAUG
 -  FLÄCHEN FÜR KLEINGARTENANLAGE § 9 (1) 15. BBAUG ZULÄSSIG SIND GARTEN- UND GERÄTEHÄUSER BIS ZU EINER GRUNDFLÄCHE VON 12 qm HÖHE max. 3,00 m PULT- ODER SATTELDACH BIS 20° DACHNEIGUNG, HOLZBAUWEISE SOWIE BIS ZU 8 qm NICHT ÜBERDECKTE TERRASSEN
 -  VERKEHRSFLÄCHEN § 9 (1) 11. BBAUG
 -  ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN § 9 (1) 11. BBAUG
 -  FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN § 9 (1) 17. BBAUG
 -  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS § 9 (7) BBAUG
 -  GEMARKUNGSGRENZE
 -  BAUGRENZE § 23 Abs 3 BAUNVO
 -  BAUBESTAND
 -  VH VEREINSHEIM
- BAULICHE ERWEITERUNGEN IM SINNE DER NUTZUNG DES BAUBESTANDS SIND INNERHALB AUF DER DURCH BAUGRENZEN FESTGELEGTE FLÄCHEN ZULÄSSIG. GEBÄUDEHÖHE UND DACHNEIGUNG SIND DEM BETREFFENDEN BAUBESTAND ANZUGLEICHEN

DER LANDSCHAFTSPLAN DES LANDSCHAFTSARCHITEKTEN VOLKER W. GÜRTLER NR. 205/82 IST BINDENDER BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANS

Gem. Bischofsheim
 1. FEB. 1983
 Nr. V/73-61 d 04/01
 Der Regierungspräsident
 im Auftrag

Gemarkung Bischofsheim und Ginsheim
 Flur 7 u 8, 3 u 4
 Maßstab 1:1000

Die Katasterunterlage wurde vom Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen. Die Verantwortung dafür den Gemeindevorstand der Gemeinde Bischofsheim zur Aufstellung eines Bebauungsplanes ist gestattet.
 Groß-Gerau den 10.2.1983
 Der Landrat des Kreises
 Groß-Gerau
 Katasteramt

AUFSTELLUNG BESCHLOSSEN AM: 1. SEPTEMBER 1982 <i>fur</i> BÜRGERMEISTER		ALS SATZUNG BESCHLOSSEN VON DER GEMEINDEVERTRETUNG AM: 31.5.83 <i>fur</i> BÜRGERMEISTER	
BEARBEITET: KÖRNER + WINTER ARCHITEKTEN 6097 TREBÜR GR. GERAUER-STR. 14. APRIL 1983 <i>Wint</i>		GENEHMIGT:	
NACH ABSTIMMUNG MIT DEN BAULEITPLÄNEN DER NACHBARGEMEINDEN UND BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE OFFENGELEGT VOM 28.8.83 BIS 28.9.83 BÜRGERMEISTER <i>fur</i>		DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE VOM ... BIS ... IN ÖFFENTLICHER AUSLEGUNG IST ORTSÜBLICH DURCH BEKANNTGEGEBEN BÜRGERMEISTER	